

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Thomas Ehrhorn, Frank Pasemann, Matthias Büttner, Johannes Huber, Andreas Mrosek, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Axel Gehrke, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Dr. Roland Hartwig, Karsten Hilse, Dr. Bruno Hollnagel, Jens Kestner, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Dr. Lothar Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Sieben Prozent Mehrwertsteuer auf Artikel und Dienstleistungen des Kinderbedarfs – Steuern senken, Familien stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder stellen in Deutschland ein Armutsrisiko dar. Ein Viertel der Paarfamilien mit drei oder mehr Kindern sind von Armut bedroht. Mehr als 4,4 Millionen Kinder in Deutschland leben in Armut. Das Einkommen der Familien mit Kindern liegt im Schnitt 27 Prozent unter dem Einkommen von kinderlosen Paaren.

Familien leisten freilich einen wesentlichen Beitrag zur Gesellschaft. Die aus Familien hervorgehenden Kinder gestalten unsere Zukunft. Nur eine ausreichende Zahl von Kindern schafft die Voraussetzung dafür, dass der Finanzbedarf unserer sozialen Sicherungssysteme auch künftig gedeckt werden kann. Die ökonomische Leistungsfähigkeit der Familien bestimmt wesentlich darüber, ob Kinder in Deutschland gut aufwachsen, ihre Talente gefördert und ihre Potentiale zur Entfaltung gebracht werden können und ob sich Paare überhaupt in hinreichendem Maße für Kinder entscheiden. Die ökonomische Leistungsfähigkeit der Familien wird für den Bereich der allgemeinen Lebenshaltung maßgeblich von der Steuerlast bestimmt. Für die Mehrwertsteuer gilt dabei, abgesehen von weiteren Sonderregelungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG), ein zweigeteilter Steuersatz. Viele Branchen und Produkte werden durch den reduzierten Mehrwertsteuersatz von derzeit 7 Prozent steuerlich privilegiert. Hotelübernachtungen, Gänseleber, Froschschenkel, Riesengarnelen, Krebsfleisch, Schildkrötenfleisch, Fahrten mit der Drahtseilbahn fallen unter diese Privilegierung. Auf viele Artikel und Dienstleistungen des Kinderbedarfs wird hingegen der reguläre Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent erhoben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Umsatzsteuer für solche Produkte und Dienstleistungen auf 7 Prozent reduziert, die einen direkten Bezug zur Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern aufweisen, soweit sie nicht bereits, wie etwa Grundnahrungsmittel und deren Vorprodukte, dieser Privilegierung unterliegen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung überdies auf, im Zuge der Einführung der Umsatzsteuerprivilegierung zugunsten von Produkten und Dienstleistungen mit Kinderbezug geeignete Legaldefinitionen zu schaffen, die die Begriffe „Artikel des Kinderbedarfs“ und „Dienstleistungen des Kinderbedarfs“ für umsatzsteuerliche Zwecke handhabbar machen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung schließlich auf, im Rahmen der geforderten Reform und in Gegenfinanzierung der einzuführenden umsatzsteuerlichen Familienprivilegierung künftig solche Produkte und Dienstleistungen aus der 7-Prozent-Privilegierung ausscheiden zu lassen, die erkennbar keinen Bezug zur allgemeinen Grundsicherung haben und sich allein einer unverstellten Klientelpolitik für Beserverdienende verdanken.

Berlin, den 28. Februar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Kinder bedeuten für Familien hohe Ausgaben. Eine Senkung der Umsatzsteuer entlastet Familien direkt und ist ein starkes Zeichen für eine zukunftsorientierte Familienpolitik. Der gesetzgeberische Zweck der Privilegierung durch die Umsatzsteuerermäßigung bestand historisch darin, eine übermäßige Belastung der Aufwendungen für die Grundversorgung des Einzelnen zu vermeiden. Der zweigeteilte Umsatzsteuersatz in Höhe von regulär 19 oder ermäßigt 7 Prozent lässt aber längst jede Systematik vermissen und widerspricht in eklatanter Weise Gerechtigkeitsüberlegungen und sozialen Wertungen. Zumal die Spreizung zwischen regulärem und ermäßigtem Umsatzsteuersatz inzwischen 12 Prozentpunkte beträgt. Auch haben Studien ergeben, dass der gesetzgeberische Zweck der Entlastung der Verbraucher in ihrer grundlegenden Lebensführung oftmals verfehlt wird. Hinzu kommt eine insgesamt unübersichtliche Regelungslage, die auf umfängliche Anlagen zum Umsatzsteuergesetz, voluminöse Verwaltungsanweisungen und eine mehr und mehr ausufernde finanzgerichtliche Rechtsprechung nicht verzichten kann. Eine grundlegende Reform des Rechts der Umsatzsteuerermäßigungen wird daher seit langem gefordert, ist wieder und wieder versucht worden, freilich ohne Erfolg.

Unter diesen Bedingungen gebietet es die ursprüngliche gesetzgeberische Intention, heute besonders dringliche sozial- und gesellschaftspolitische Wertungen bei den Umsatzsteuerermäßigungen zu berücksichtigen. Das demografische Problem einer mehr und mehr schrumpfenden kinderlosen Gesellschaft, die ihre sozialen Sicherungssysteme mangels Beitragszahlern bald nicht mehr finanzieren können, ist insofern an erster Stelle zu nennen. Das Recht der Umsatzsteuerermäßigungen muss in demografischer Perspektive derart umgestaltet werden, dass Eltern so wenig wie möglich finanziell belastet werden, soweit umsatzsteuerlich relevante Geschäfte Produkte oder Dienstleistungen mit Bezug zur Erziehung und Pflege von Kindern betreffen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme bereits durch die Streichung der umsatzsteuerlichen Privilegierungen von Hotelübernachtungen auskömmlich gegenfinanziert wäre. Im Übrigen ergäbe sich weiteres Gegenfinanzierungspotential aus dem Katalog von privilegierten Luxusprodukten und Dienstleistungen (vgl. Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG).